

Reglement für die Benützung der Schulanlage Hildisrieden

- *Mit den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.*
- *Der Begriff „Schule“ umfasst die Volksschule, die Musikschule wie auch den Religionsunterricht.*
- *Als Wirtschaftsführung gilt die Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt mit Gewinnabsicht.*

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:

I. Bereich

Art. 1 Die folgende Benützungsordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Hildisrieden, nämlich

- Mehrzwecksaal / Turnhalle mit Bühne, Küche, Foyer, Nebenbühne, Garderobe
- Pfarreisaal / Aula
- Turnhalle Matte
- Aussensportanlage
- Werkräume
- Informatikraum
- Naturlehrerraum
- Schulzimmer
- weitere Nebenräume

II. Aufsicht

Art. 2 Die Aufsicht obliegt

- a) dem Schulverwalter
- b) dem Hauswart
- c) der Lehrerschaft
- d) den Leitern der Vereine und Organisationen
- e) bei Gross-/Festanslässen den Festverantwortlichen

Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausser-schulische Benützung der Schulanlage Hildisrieden und trifft die notwendigen Verfügungen.

- Art. 4 Der Schulverwalter beaufsichtigt die gesamte Schulanlage. Er erstellt mit der Schule, den ortsansässigen Vereinen und den Hauswarten den Belegungsplan.
- Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler erfolgt während der Schulzeit durch die Lehrerschaft.
- Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern. Die Leiter von Jugendgruppen verlassen die Räumlichkeiten als Letzte.
- Art. 7 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswartes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. Benützungsrecht

- Art. 8 Die Anlagen stehen während den Schulunterrichtszeiten in erster Linie den Schulen von Hildisrieden für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- Art. 9 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb soll dabei nach Möglichkeit nicht gestört werden.
- Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu.
- Art. 11 Ortsfremde Veranstalter können die Räumlichkeiten und Anlagen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen Ortsansässiger entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Benützung für den Probenbetrieb

- Art. 12 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.
- Art. 13 Der Schulverwalter kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen.

- Art. 14 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung des Schulverwalters erlaubt. Einzelne ausserordentliche Proben können durch den zuständigen Hauswart bewilligt werden.
- Art. 15 Der Gemeinderat ist befugt, den Turnbetrieb in der Regel für maximal drei Tage einzustellen, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen intensive Vorbereitungen in der Halle erfordern. In solchen Fällen hat der Schulverwalter mit der Schulpflege und der Schulleitung vor der Benützungserteilung Rücksprache zu nehmen. Betroffene Vereine sind so früh als möglich zu informieren.
- Art. 16 Während den Ferien und am Vorabend von Feiertagen sind die Schulanlagen für den Probenbetrieb geschlossen. Ferienbeginn ist nach Schulschluss des letzten Schultages. Für Ausnahmbewilligungen für Anlässe sind die Gesuche rechtzeitig einzureichen. Über aussergewöhnliche Proben in den Ferien sind die Hauswarte spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn zu informieren.

V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

- Art. 17 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. In der Regel ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass mit dem offiziellen Formular ein Benützungsgesuch einzureichen. Der Schulverwalter bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest.
- Art. 18 Der Veranstaltungskalender ist verbindlich.
- Art. 19 Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Veranstaltungskalender zu verweigern oder die Benützung der Anlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- Art. 20 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

VI. Hausordnung

Allgemein

- Art. 21 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Hauswartes. Dieser kann nach Weisung des Schulverwalters das Schliessen an die Vereinsverantwortlichen delegieren.
- Art. 22 Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen bei Proben und Kursen bis 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.
- Art. 23 Auf der ganzen Anlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle ist Sache des Veranstalters. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Verantwortlichen für die Ordnungskontrolle zu bestimmen.
- Art. 24 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Die Benützer sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- Art. 25 In sämtlichen Räumen der Anlage gilt ein Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt nicht während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.
- Art. 26 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 27 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden. Er hat dabei seiner Sorgfaltspflicht soweit nachzukommen, dass er nach Möglichkeit Personen, die Schäden verursacht haben, eruiert.
- Wenn keine Vereinshaftpflicht vorhanden ist oder diese die Veranstaltung nicht deckt, so ist eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschliessen.
- Art. 28 Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von Vereinen nur in Anwesenheit eines Vereinsleiters oder einer als verantwortlich bezeichneten Person benützt werden.

Art. 29 Musik- und Schaltanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitern bedient werden. Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen bei Veranstaltungen nur vom bezeichneten Fachmann (Bühnenmeister oder eine von ihm bestimmte Person) bedient werden.

Turnhalle / Mehrzweckhalle

Art. 30 Schüler dürfen die Turnhalle/Mehrzweckhalle nur in Anwesenheit einer Lehrperson, Jugendliche eines verantwortlichen Leiters betreten.

Art. 31 Die Turnhalle/Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägeln oder abfärbenden Gummisohlen sind verboten.

Art. 32 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.

Art. 33 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule sowie den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.

Art. 34 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.

Aussensportanlage

Art. 35 Die Aussensportanlagen dürfen ausserhalb der Zeit, da die Anlagen von Schulen und sportlichen Organisationen belegt sind, von Erwachsenen und Kindern jederzeit benützt werden. Material wird dafür nicht herausgegeben. Die Anlagen sind bis Anbruch der Dämmerung zu verlassen.

Art. 36 Der Hauswart kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig machen.

Pfarreisaal / Aula

- Art. 37 Während der Schulzeit muss ein Teil des Pfarreisaales für den Religions- und Bibelunterricht zur Verfügung stehen. Die Kirchgemeinde und ihre Organisationen haben ausserhalb der Schulzeit ein Benützungsvorrecht für den Pfarreisaal. Dieses kann allerdings nur bei rechtzeitiger Reservation geltend gemacht werden.
- Art. 38 Eine Wirtschaftsführung ist im Pfarreisaal möglich. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsführung muss ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 39 Das Einrichten der Räumlichkeiten sollte den Schulbetrieb nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen und im Normalfall erst am Tage der Veranstaltung erfolgen. Abweichende Regelungen können vom Schulverwalter nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.
- Art. 40 Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne, der Mehrzwecksaal oder der Pfarreisaal an 2 bis 3 Abenden verschiedener Wochentage vor dem 1. Veranstaltungsabend benützt werden. Mit den betroffenen Organisationen/Vereinen ist rechtzeitig eine Regelung zu treffen.

Einrichten

- Art. 41 Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hauswartes (Anbringen von Dekorationen, Abdeckung des Hallenbodens etc.) zu befolgen.

Verantwortliche Person

- Art. 42 Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die Aufsicht verantwortlich ist. Die Aufgaben der Aufsichtsperson sind in einer besonderen Checkliste festgehalten.

Feuerschutz

- Art. 43 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.
 - gilt bei Theaterbestuhlung ein striktes Rauchverbot in der Mehrzweckhalle. Rauchgelegenheit besteht im Foyer.

Küche

- Art. 44 Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Küchenverantwortlichen zu beachten.
- Art. 45 Die Herausgabe und die Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch die hierfür bezeichnete Person. Diese erstellt Protokoll und Abrechnung.

Wirtschaftsführung

- Art. 46 Ortsansässige Veranstalter können eine Festwirtschaft auf eigene Rechnung führen. **Die Getränke sind bei jenen Lieferanten zu beziehen, mit denen die Einwohnergemeinde Abnahmeverträge abgeschlossen hat.** Die übrigen Veranstalter müssen für die Wirtschaftsführung einen ortsansässigen Wirt berücksichtigen. Ausnahmen müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- Art. 47 Der Veranstalter ist verantwortlich für:
- Beschaffung der notwendigen Bewilligungen (Wirtebewilligung, Tanzbewilligung usw.)
 - Einhaltung der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften
 - Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke. Erwünscht ist dabei die Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes.

Parkplätze

Art. 48 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen. Insbesondere ist die ungehinderte Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrlokal strikte sicherzustellen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Reinigung

Art. 49 Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat die Gemeinde für den Hauswart gemäss Anhang zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen. Werden die Container der Einwohnergemeinde benützt, wird eine pauschale Gebühr gemäss Anhang erhoben.

Art. 50 Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel unter Anleitung des Hauswartes zu verwenden.

Art. 51 Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Diese hat frühestmöglich gemäss Weisungen des Hauswarts zu erfolgen. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Händen des Gemeinderates ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Notwendige Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 52 Besondere Anordnungen des Schulverwalters bleiben vorbehalten.

VIII. Benützungsgebühren

- Art. 53 Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie die Reinigungskosten zu entrichten, deren Höhe im Anhang festgelegt ist. In der Benützungspauschale mit eingeschlossen sind (Ausnahme bei den Aussenanlagen) Nebenkosten wie Strom und Wasser. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- Art. 54 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Ebenso kann die Benützungspauschale bei speziellen Verhältnissen von Fall zu Fall separat festgelegt werden.

Kurse, Proben und Versammlungen

- Art. 55 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung des Zentrums inPuls für Kurse, Proben und Versammlungen keine Entschädigungen bezahlen, solange keine Wirtschaftsführung betrieben wird. Werden Kurse durchgeführt, wo der Kursleiter/die Kursleiterin oder der Verein gewinnorientiert arbeiten, muss eine Benützungsgebühr gemäss Anhang entrichtet werden.

Saal- und Parkwachen

- Art. 56 Die Einsatzstunden von Saal- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Geschirr- und Besteckverschleiss

- Art. 57 Der Veranstalter hat den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläsern zu bezahlen. Aufgrund der Verluste gemäss Inventarprotokoll wird Rechnung gestellt. Die Einzelstückkosten werden den Veranstaltern mit dem Übernahmeprotokoll bekanntgegeben.

IX. Beschwerden

- Art. 58 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlage Hildisrieden, oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 59 Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Es ist ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- zu bezahlen. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.
- Art. 60 Die Benützer der Schulanlage Anlage von Hildisrieden sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Schulverwalters und des Hauswartes, eingehalten werden.
- Art. 61 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.
- Art. 62 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.
- Art. 63 Sämtliche Benützungsreglemente im Bereich Schule, Turnhalle, Aula und Sportanlagen werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes ausser Kraft gesetzt.
- Art. 64 Das Reglement kann jederzeit vom Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.
- Art. 65 Dieses Reglement tritt auf 1. November 1999 in Kraft.

6024 Hildisrieden, 25. August 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

(Revision vom 15. September 2003)